

4.3 Institutionalisierung der Technikfolgenabschätzung

Christoph Hubig

Technisierung und Entwicklung neuer Technologien hatten seit jeher tiefgreifende Folgen im politischen, ökonomischen und sozialen Bereich. Da Techniken nicht bloß Mittel für individuelles Handeln bereitstellen, sondern Handlungsspielräume eröffnen oder verschließen, somit also die Zweck- und Wertrationalität des Handelns überindividuell berühren, bedürfen sie einer Beurteilungsinstanz jenseits der Summierung individueller Urteile: Der Institutionalisierung ihrer Abschätzung *). Dies wird umso dringlicher, als gerade die zunehmend automatisierten Techniken selbst den Charakter von Institutionen annehmen.

Institutionalisierung der Technikfolgenabschätzung macht dabei nur einen Teilaspekt aus und ist nur sinnvoll, wenn sie mit einer Institutionalisierung der Technikplanung (als Ermöglichung technischer Innovationen in bestimmter Richtung) verbunden wird.

Eine Institutionalisierung der Technikfolgenabschätzung muß m.E. differenziert entworfen werden, und zwar unter den Gesichtspunkten

- des Bezugs der Technikfolgen zu Individuen, gesellschaftlichen Gruppen oder gesellschaftlichen Gesamtstrukturen (1.),
- des Charakters der Technikfolgen selbst als realen, realemöglichen oder hypothetischen einerseits, Mikro- oder Makrofolgen andererseits (2.) **).

Entsprechend dieser Differenzierung müßte die Folgenabschätzungs-kompetenz jeweils Institutionen der Politikberatung, der Legislative selbst, der Jurisdiktion, der Exekutive, privilegierten Verbänden, Betroffenenvertretungen (Bürgerinitiativen) oder dem Marktverhalten, jeweils unterstützt durch selbstgewählte Wissenschaftler, zugesprochen werden (3.). Denn die Folgenabschätzung geht nicht einfach einer Bewertung voraus, sondern unterschiedliche Interessenlagen fokussieren bereits im Vorhinein, die Wertvorentscheidung, die Aufmerksamkeit und Untersuchungsenergie auf bestimmte Bereiche der Folgen (wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale, ökonomische, technische usw.) (4.).

Zu 1.:

Jeder vollzieht täglich individuelle Technikfolgenabschätzung. Dies spiegelt sich im Marktverhalten. Der Markt ist dafür auch die adäquate Ebene, soweit es sich um individuelle Folgen handelt. So bleibt es jedem unbenommen, durch vorwiegende Nutzung neuer Medien seine Schriftkultur zu ruinieren oder Teile seines Privatlebens transparent zu machen oder durch die Wahl seiner Fortbewegungstechnik seiner Gesundheit zu schaden oder ihr zu nutzen. Diese Ebene wird überschritten, wenn die individuelle Abschätzungs-kompetenz in der Regel nicht ausreicht und/oder die Nebenfolgen der Wahl andere Individuen und soziale Gruppen tangieren, insbesondere, wenn die Favorisierung technischer Produkte zum ökonomischen Selbstläufer wird und Handlungsspielräume einschränkt durch Produktverdrängung. Dann muß die Technikfolgenabschätzungs-kompetenz an Begleitinstitutionen der Exekutive (z.B. TÜV) mit Entscheidungsbefugnis und an analoge Institutionen für die Legislative (Enquête-Kommissionen) delegiert werden. Deren Aufgabe liegt wesentlich in der Ausschaltung überschaubarer, begrenzter Risiken. Schwieriger wird es, wenn sich in der Technikfolgenabschätzung Zielkonflikte gesellschaftlicher Gruppen spiegeln, z.B. Gesundheitsrisiken für Anwohner technischer Anlagen oder Folgen für die Arbeitsplatzgestaltung infolge von Automatisierung. Da derartige

Abschätzungen oft nichtrevidierbare Folgen betreffen, die selber institutionellen Charakter haben, dürfen sie nur paritätisch besetzten Gremien - das gilt auch für die personelle Zusammensetzung der TÜV-Experten! - überlassen werden, die ad-hoc oder permanent tagen. Über entsprechende Risiken, bzw. Risiken allgemeingesellschaftlicher Natur darf nicht mit dünnen Mehrheiten disponiert werden. Pseudo-Anhörungen (wie für die WAA) müssen durch transparente Abschätzungsinstitutionen, wie z.B. in Österreich durch Experten-Streitgespräche als "Wandertheater" vor Volksentscheiden, abgelöst werden. Zumutbarkeits-erwägungen für Betroffene müssen nach wie vor bei der Jurisdiktion verbleiben, die flexibler ist als die vom Lobbyismus geprägte Gesetzgebung.

Zu 2.:

Technikfolgen können als reale Folgen (als bereits aufgetretene oder simulierbare) leichter eingeschätzt werden als in den Fällen, wo nur ihre reale Möglichkeit (unter noch nicht bestehenden Randbedingungen) oder ihre bloß hypothetische Möglichkeit (im Gedankenexperiment simulierbar) zur Beurteilung ansteht. Für diesen Progressus sollte grundsätzlich gelten:

- Je schwieriger der Möglichkeitscharakter einzuschätzen ist, umso stärker muß wissenschaftliche Fachkompetenz (zu ungunsten der Interessenvertreter gesellschaftlicher Gruppen) in den Gremien repräsentiert sein. Solchen Problemen begegnet man am besten mit Ad-hoc-Institutionen (Beispiel Gentechnologie).
- Je mehr es sich um Makrorisiken handelt (also zu dem Problem der Überschaubarkeit des Auftretens von Folgen das Problem der Überschaubarkeit der Begrenzung der Folgen tritt) umso mehr muß eine - menschenmögliche - Ausschlußpflicht wirksam werden. Bei Makrorisiken liegt die Beweislast auf der Seite dessen, der bei Innovationen den Ausschluß jener nachweisen muß (Kernkraft, Ozonloch, Wasserhaushalt), nicht bei demjenigen, der begründete Verdachtsmomente vorträgt. Hier muß als

Institution die wissenschaftlich beratene Jurisdiktion eintreten, da Entscheidungen der Legislative von kurzfristigen Interessen geleitet sind.

Zu 3.:

Unter diesen Gesichtspunkten wären Zentralinstitutionen der Technikfolgenabschätzung abzulehnen. Eine differenzierte Institutionalisierung hingegen steht vor dem Problem, wer die Zuweisung der jeweiligen Abschätzungsprobleme an welchen Institutionen vornimmt. Ein Institutionenkonflikt (wie z.B. zwischen Bundesgesundheitsamt und Umweltbundesamt analog zu ihrer jeweiligen Interessenverflechtung) wäre permanent. Andererseits sind Institutionenkonflikte in einer wertpluralistischen Gesellschaft wünschenswert, denn Institutionen sind gerade "Träger von Wertideen" ***). Daher müssen nicht Institutionskonflikte vermieden, sondern Wege ihrer Schlichtung gefunden werden. Da es hier um formale Direktiven geht, ist der Gesetzgeber aufgerufen, die jeweiligen höheren Zuständigkeiten unter möglicher Vermeidung bürokratischer Hemmnisse zu regeln. Angesichts neuer Makrorisiken ist die Instanz des Volksentscheides als Korrektiv von Entscheidungen im Legislaturperiodenrhythmus anzustreben.

Zu 4.:

Es könnte der Eindruck entstehen, daß hier Technikfolgenabschätzung und Technikbewertung vermengt werden. Angesichts der Komplexität der Nebenfolgen von technischen Innovationen sind für deren Erforschung, Immunisierung oder Verstärkung gesellschaftliche Investitionen in Größenordnungen nötig, die selbst den Gang möglicher Untersuchungen langfristig institutionalisieren. Dies gilt sowohl für die Gewichtung der Sektoren einzelner Folgetypen als auch für die Auswahl derjenigen, denen Abschätzungs kompetenz zugesprochen wird. Entsprechende Wertvorurteile betreffen also sowohl die Gewichtung der Folgetypen als auch die Gewichtung der Interessen, unter denen Methoden zum Einsatz kommen, Grenzwerte ermittelt, Fristen der

Folgenrelevanz ins Auge gefaßt, Probleme regionalisiert, ver-
tagt, aktualisiert werden. Die Folgenabschätzung ist also nicht
neutrale Voraussetzung der Bewertung von Technik, sondern be-
reits interessengeleitet. Die Vielfalt dieser Interessen läßt
sich nicht in Zentralinstitutionen bündeln, und die Gefahr
einer Monopolisierung bestimmter Institutionen analog dem
Machtgefälle kann nur durch Differenzierung unterlaufen
werden.

Anmerkungen

- *) Vergl. Chr. Hubig (Hg.), Ethik institutionellen Handelns.
Frankfurt/M. (Campus) 1981.
- ***) ders., Die Möglichkeit der Folgen, in: Chr. Hubig (Hg.),
Verantwortung in Wissenschaft und Technik, Forschungs-
kolloquium an der TU Berlin, Berlin (UB der TU) 1988,
sowie

ders., Das Defizit der Finalisierungsdebatte und eine
pragmatische Alternative, in: Chr. Hubig/W. von
Rahden (Hg.), Konsequenzen kritischer Wissenschafts-
theorie. Berlin/New York (de Gruyter) 1978.
- ***) ders., Institution III, in: Staatslexikon Bd. III,
Freiburg (Herder) 1987.